

conserver ses chances à l'agriculture suisse, tout en permettant, dans certains cas, des modes de production moins rentables que ceux de la moyenne des exploitations, il faut distinguer clairement les objectifs des articles 31a et 31b et maintenir le distinguo.

Par conséquent, je vous invite à vous déterminer en faveur de la majorité de la commission en biffant l'alinéa 1c, parce que le mieux est l'ennemi du bien et que la majorité du Conseil national pourrait bien l'avoir oublié en l'espèce. Le monde agricole doit recevoir un signal de notre part avant le 6 décembre prochain. Donnons-le lui en arrêtant des mesures qui permettront à l'agriculture suisse de vivre et pas seulement de vivre.

Frau **Simmen**, Sprecherin der Minderheit: Ich möchte vorausschicken, dass für mich zwischen dem Nationalrat und der Kommission minderheit materiell keine Differenz besteht. Die Stossrichtung des Minderheitsantrages ist – wie ich bereits ausgeführt habe – keine Abschwächung der Bestimmung gemäss Beschluss des Nationalrates, sondern eine Präzisierung.

Habe ich Sie nun aber richtig verstanden, Herr Bundesrat, wenn ich Ihren Ausführungen entnehme, der Bundesrat betrachte den Minderheitsantrag als eine Erleichterung und eine schon etwas vernünftigeren Version der Fassung des Nationalrates, indem der Minderheitsantrag als eine tendenzielle Schwächung des Artikels 31b Absatz 1c interpretiert wird? Wenn das tatsächlich so wäre, hätte man den Antrag der Minderheit falsch verstanden. Es geht uns nicht darum, den Beschluss des Nationalrates zu mildern, sondern die Meinung war, ihn zu präzisieren.

Wie gesagt, materiell ist es für uns keine Aenderung. Aber ich könnte nicht einverstanden sein, wenn damit eine Schwächung dieses zweiten Teiles der Zahlungen nach Artikel 31b beabsichtigt wäre.

Bundesrat **Delamuraz**: Ich erachte die Version der Minderheit als besser als die Version des Nationalrates, und zwar aus folgenden Gründen:

Permettez-moi l'usage de ma langue, ce qui me permettra peut-être de glisser un deuxième imparfait du subjonctif ce matin.

Je considère que la proposition du Conseil national prend en considération la somme attribuée par la Confédération au titre de l'article 31a et celle utilisée par le Conseil fédéral au titre de l'application de l'article 31b. Le Conseil national affirme que, peu à peu, après quelques années, la somme selon l'article 31b devra équivaloir à peu près à celle selon l'article 31a, alors que votre minorité énonce que ce n'est pas qu'avec l'article 31b que l'on peut faire de l'écologie.

Il y a d'autres contributions à orientation écologique dans les termes mêmes de votre texte. Elles sont, en quelque sorte, extérieures aux contributions de l'article 31b et il faut en faire équitablement le total afin que celui-ci arrive grosso modo à celui de l'article 31a. C'est ainsi que doit être comprise votre proposition de minorité. De ce point de vue, elle relativise financièrement l'article du Conseil national puisqu'elle prend en compte, dans le total des contributions écologiques, autre chose aussi que l'article 31b tel que le propose le Conseil national.

De ce point de vue, votre proposition est plus équilibrée et plus juste. Mais, quant au fond, elle ne va pas du tout dans le sens d'un affaiblissement de principe de l'intention du Conseil national, puisqu'elle consiste à prendre bel et bien en compte les contributions à titre écologique et que, par conséquent, on se trouve, avec votre proposition de minorité, quant au principe, exactement sur la même longueur d'ondes que dans la version du Conseil national.

Je pense avoir bien compris et avoir fait une interprétation honnête du sens de la proposition de minorité. Celle-ci, à mon avis, parce que plus équitable, eût mérité notre appui par rapport à la proposition du Conseil national. Mais, à tout prendre et pour les raisons de base que j'ai énoncées, la formule de la majorité lui est finalement préférable.

Frau **Simmen**, Sprecherin der Minderheit: Die Auskunft, die Herr Bundesrat Delamuraz jetzt gegeben hat, veranlasst mich, den Minderheitsantrag zurückzuziehen: Dies, weil daraus offensichtlich eine Relativierung der Fassung des Nationalrates abgeleitet worden ist, wie Herr Bundesrat Delamuraz gesagt hat. Das war nicht die Meinung des Minderheitsantrages. Beabsichtigt war eine Klärung und keine Relativierung in dem Sinne, dass weniger Mittel für die Erfüllung von Artikel 31b zur Verfügung stehen sollten.

**Präsidentin**: Der Antrag der Minderheit I ist zurückgezogen worden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Beerli

24 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit

13 Stimmen

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.010

## **Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (2. Teil)**

### **Loi sur l'agriculture. Modification (2e partie)**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 445 hiervor – Voir page 445 ci-devant

**Präsidentin**: Wir kommen zum 2. Teil des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Berufsbildung. Es weilen ausserordentlich viele Nationalrätinnen und Nationalräte hier in unserer Saal. Das zeigt, wie aufmerksam unsere Verhandlungen verfolgt werden.

Wir haben die Vorlage am 11. Juni dieses Jahres durchberaten, aber Artikel 8a bis an die Kommission zurückgewiesen.

#### **Art. 8a bis**

*Neuer Antrag der Kommission*

Streichen

*Nouvelle proposition de la commission*

Biffer

#### **Art. 9 Abs. 2bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

Wer nur den praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung besteht, erhält einen kantonalen Ausweis.

#### **Art. 9 al. 2bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

Celui qui ne passe que la partie pratique de l'examen de fin d'apprentissage reçoit une attestation cantonale.

**Jagmetti**, Berichterstatter: Wir sind hier in der Erstberatung, und zwar deshalb, weil Sie mit der Arbeit der Kommission in einem Punkt nicht zufrieden waren. Sie haben uns Hausaufgaben gegeben; wir haben sie erledigt.

Es ging um folgendes: Wir hatten Ihnen vorgeschlagen, in der landwirtschaftlichen Berufsbildung die Anlehre vorzusehen – wir hatten uns vom Berufsbildungsgesetz inspirieren lassen –, doch das stiess in Ihrem Kreis nicht auf besondere Begeisterung.

Wir haben die Sache noch einmal überprüft und sind zur Auffassung gelangt, dass in der Tat nicht ein eigener Bildungsweg der Anlehre gesucht werden müsste; das hätte der Realität in der landwirtschaftlichen Berufsbildung auch nicht entsprochen. Hingegen besteht ein Bedürfnis, jenen Absolventen

der landwirtschaftlichen Berufsbildung, die mit dem theoretischen Teil Schwierigkeiten haben, einen Ausweis abzugeben, wenn sie den praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung bestehen.

In diesem Sinne schlägt Ihnen die Kommission vor, Artikel 8a bis, den wir Ihnen beantragt hatten, nicht mehr aufzunehmen, sondern dafür in Artikel 9 einen neuen Absatz 2bis einzufügen, der den Ausweis für die bestandene praktische Prüfung vorsieht. Damit hätten wir nach Auffassung der Kommission in Ueberprüfung der Sachlage der Realität Rechnung getragen und könnten den jungen Leuten, die diesen Weg gehen, einen Ausweis zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, Artikel 8a bis nun nicht aufzunehmen und dafür in Artikel 9 einen Absatz 2bis mit diesem Ausweis für den bestandenen praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung vorzusehen.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben des parlamentarischen Vorstosses gemäss Seite 2 der Botschaft

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer l'intervention parlementaire

selon la page 2 du message

*Angenommen – Adopté*

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.049

## **Viehhalter im Berggebiet. Kostenbeiträge**

### **Détenteurs de bétail de la région de montagne. Contribution aux frais**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 13. Mai 1992 (BBI III 817)  
Message et projet d'arrêté du 13 mai 1992 (FF III 797)

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Uhlmann**, Berichterstatter: Die Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet ist aufgrund der natürlichen Produktionsvoraussetzungen gegenüber dem Talgebiet in verschiedener Hinsicht benachteiligt. Zum Ausgleich dieser Standortnachteile und erschwerten Produktionsverhältnisse sind besondere agrarpolitische Massnahmen notwendig. Das ist nicht bestritten und war auch nie bestritten.

Schwerpunkte bilden einerseits die Verbesserung der Produktionsgrundlagen und der Infrastruktur sowie der Lebensverhältnisse mit Meliorationsbeiträgen und Agrarkrediten, andererseits aber die bestehenden Direkt- bzw. Ausgleichszahlungen – bei den Viehhalterbeiträgen handelt es sich um diese Massnahme.

Zur Erhaltung der Berglandwirtschaft, der aus gesamtwirtschaftlicher Sicht grosse Bedeutung zukommt, sind entsprechende Ausgleichszahlungen unerlässlich. Der Bund unternimmt denn auch grosse Anstrengungen, um die finanzielle Lage der Bergbauern zu verbessern. Gesamthaft wurden 1991 im Hügel- und Berggebiet Beiträge von nahezu 1 Milliarde Franken für verschiedene Massnahmen ausgerichtet. Dies ist im Vergleich seit 1980 mehr als eine Verdoppelung und bedeutet beispielsweise seit 1989 eine Zunahme von über 200 Millionen Franken oder 27 Prozent. Dazu kommen weitere Beiträge, Investitionsdarlehen und Subventionen von etwa 220 Millionen Franken.

Die Bedeutung der Direktzahlungen für die Berglandwirtschaft ist deshalb entsprechend gross. Vor allem die Kosten-, Tierhalter- und Bewirtschaftungsbeiträge haben in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen. In den Testbetrieben der Forschungsanstalt Tänikon – das scheint mir interessant zu sein – wurde 1990 je nach Betrieb und Zone ein Anteil an Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ermittelt, der zwischen 20 und 50 Prozent betrug, wobei die Kostenbeiträge bis 25 Prozent ausmachten.

Die Kostenbeiträge an Viehhalter im Berggebiet stellen innerhalb dieser Ausgleichszahlungen nach wie vor die bedeutendste Massnahme dar. So wurden im Jahr 1991 an rund 45 000 Betriebe für über 500 000 Grossvieheinheiten 263 Millionen Franken ausbezahlt.

Zur Weiterführung des Ausgleichs bei erschwerten Produktionsbedingungen zugunsten von Viehhaltern im Berggebiet und in der Hügelzone hat das Parlament deshalb mit einem einfachen Bundesbeschluss für die Jahre 1993 und 1994 den Höchstbetrag der finanziellen Mittel zu bewilligen. Den Grundsätzen der neuen Agrarpolitik und den internationalen Rahmenbedingungen entsprechend beabsichtigt der Bundesrat, produkte- und faktorbezogene Beiträge in Zukunft eher zu reduzieren und die allgemeinen Direktzahlungen auszubauen. Das ist der Grund, weshalb unsere Kommission – wie übrigens auch der Bundesrat – bei dieser Vorlage keine Erhöhung beziehungsweise Teuerungsanpassung vornimmt. Wir gehen mit dem Bundesrat davon aus, dass diese Einkommensrückstände beziehungsweise Teuerung über Artikel 31a Landwirtschaftsgesetz ausgeglichen werden.

Die traditionellen Förderungsmassnahmen im Berggebiet, wie faktorbezogene Beiträge, Ausmerz- und Exportbeiträge, sind an die Viehhaltung gebunden. Sie enthalten – das ist vielleicht ein Nachteil – trotz Flächenbindung einen gewissen Anreiz zur Produktionsausdehnung und zur Intensivierung der Bewirtschaftung. Die einzelnen Massnahmen sollen deshalb umgestaltet werden, so dass der Produktionsanreiz vermindert wird. Zudem – das scheint mir auch wichtig zu sein – soll das Instrumentarium vereinfacht werden.

Deshalb ist eine gewisse Einkommensverschiebung zugunsten einer extensiveren Produktion mit dem Ziel der Reduktion des Produktionsanreizes vorgesehen; man kann auch sagen, sie sei notwendig. Als Uebergangslösung sieht der Bundesrat deshalb vor, die bestehenden produkte- und faktorbezogenen Beiträge (mit Ausnahme der Ausmerzbeiträge) im Sinne einer Besitzstandwahrung – das ist für die Bergbauern auch wichtig – vorläufig auf dem heutigen Stand zu belassen.

Ich wiederhole zuhanden dieser Leute noch einmal: Die notwendigen Einkommensverbesserungen sollen über die ergänzenden Direktzahlungen gemäss Artikel 31a Landwirtschaftsgesetz gewährt werden.

Die Ueberführung der Integration der Kostenbeiträge in die neuen Direktzahlungen hat der Bundesrat bis spätestens nach Ablauf des Zahlungsrahmens 1995/1996 vorgesehen. In der Zwischenzeit sollen die allfällig notwendigen Einkommensverbesserungen durch diese Direktzahlungen gewährt werden.

Unsere einstimmige Kommission schlägt Ihnen deshalb mit dem Bundesrat vor, auf diese Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Ich bitte Sie gleichfalls, dies zu tun.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

## **Landwirtschaftsgesetz. Aenderung (2. Teil)**

### **Loi sur l'agriculture. Modification (2e partie)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.010
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	779-780
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 855